

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0260(COD)

30.6.2006

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit
(KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jean-Marie Cavada

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission, dessen erklärtes primäres Ziel darin besteht, „optimale Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Unternehmen und Dienste im Bereich der Informationstechnologien“ zu schaffen, unterscheidet zwischen linearen und nicht-linearen Diensten. Für Erstere schlägt die Kommission die Modernisierung und Vereinfachung der geltenden Regelung vor, während sie für Letztere nur einen Teil der Regeln anzuwenden gedenkt, die für die linearen Dienste gelten (das, was als Grundbestand gemeinsamer Regeln bezeichnet wird), und dies insbesondere in Bezug auf die den Jugendschutz, die Bekämpfung des Rassenhasses oder die Schleichwerbung betreffenden Fragen. Es ist bedauerlich, dass die Kommission sich mit dem Argument der schwierigen, wenn nicht gar unmöglichen technologischen Umsetzung bei den nicht-linearen Diensten auf einen Mindestbestand gemeinsamer Vorschriften beschränkt hat, sogar wenn es um die Bekämpfung von Diskriminierungen oder den Jugendschutz geht. Zum Schutz der Freiheiten müssten die Rechte und Verpflichtungen, die diesbezüglich anerkanntermaßen für die linearen Dienste gelten, so weit wie möglich auch auf die nicht-linearen Dienste ausgeweitet werden, denen in der audiovisuellen Landschaft eine von Tag zu Tag größere Bedeutung zukommt.

Im Übrigen möchte die Kommission die Mitgliedstaaten in ihrem Vorschlag dazu ermutigen, die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden zu gewährleisten, die insbesondere dafür zuständig sind, die Umsetzung der Richtlinie unter Wahrung der in ihr verankerten Grundsätze sicherzustellen. Dieser Wunsch ist überaus lobenswert. Er müsste jedoch mit einer Verpflichtung für die Mitgliedstaaten einhergehen, die noch nicht über solche Behörden verfügen, sich mit diesen auszustatten, da den Regulierungsbehörden mit Blick auf den Schutz der Freiheiten, der Jugendlichen, der Medienvielfalt und der Menschenwürde für alle audiovisuellen Mediendienste eine tragende Rolle zukommt

VORSCHLÄGE

1. Zugang zur Information

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt die Einfügung von *Artikel 3b*, der ein Recht auf kurze Nachrichtenausschnitte bei Ereignissen, die von großem öffentlichem Interesse sind, vorsieht.

2. Bekämpfung der Diskriminierungen und Wahrung der Menschenwürde

Der Verfasser der Stellungnahme bedauert es, dass in *Artikel 3g Buchstabe c Ziffer i* die Liste der Diskriminierungen unvollständig ist und dass nicht erwähnt wird, dass die kommerzielle Kommunikation sowie die audiovisuellen Mediendienste z.B. keine Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung enthalten dürfen.

Der Verfasser ist ferner der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, in *Artikel 3e* die Wahrung der Menschenwürde und der Integrität der Person einzufügen, um dafür zu sorgen, dass insbesondere bestimmte Programme des Reality-TV, in denen

Kandidaten in erniedrigenden Situationen gezeigt werden, verboten werden.

3. Schutz von Minderjährigen oder schutzbedürftigen Menschen

Der Verfasser der Stellungnahme möchte den Wortlaut von *Artikel 3d* verstärken, um im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln ähnliche Bestimmungen, wie sie in *Artikel 22* für die linearen Dienste bereits vorgesehen sind, einzuführen.

Er ist ferner der Ansicht, dass die EU die Regulierungsbehörden, die Produzenten und die betreffenden Nichtregierungsorganisationen veranlassen sollte, sich gemeinsam um Systeme für den Jugendschutz (Filter, Harmonisierung der Kennzeichnung) zu bemühen bzw. solche zu entwickeln.

4. Förderung der kulturellen Vielfalt

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt nachdrücklich das im neuen *Artikel 3f* vorgesehene Ziel, wonach alle audiovisuellen Medien einschließlich der nicht-linearen Dienste einen Beitrag zur kulturellen Vielfalt leisten sollen, und schlägt vor, die Modalitäten der konkreten Umsetzung zu präzisieren.

5. Recht auf Gegendarstellung

Das Recht auf Gegendarstellung sollte, in dem Wissen, dass das Internet das ideale Mittel ist, um die falschesten Gerüchte sehr rasch zu verbreiten, Teil des Grundbestands der sowohl für die linearen als auch für die nicht-linearen Dienste geltenden gemeinsamen Mindestregeln sein.

6. Gewährleistung eines besseren Zugangs der Menschen mit Behinderungen zu den audiovisuellen Mediendiensten

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, einen neuen *Artikel 3i* einzuführen, wonach die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs der Menschen mit Behinderungen zu den audiovisuellen Mediendiensten einleiten und der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels vorlegen müssen.

7. Rolle der nationalen Regulierungsbehörden (Artikel 23b)

Der Verfasser der Stellungnahme hält es für wünschenswert, dass die Richtlinie bei voller Achtung des Grundsatzes der Subsidiarität eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten enthält, sich mit unabhängigen, unparteiischen und transparenten Regulierungsbehörden auszustatten.

Er ist der Auffassung, dass die Aufgaben dieser Regulierungsbehörden genau festgelegt werden müssen und dass insbesondere dafür Sorge getragen werden muss, dass die nicht-linearen Dienste der Kontrolle entweder der bestehenden nationalen Behörden oder aber neuer Behörden unterliegen.

Zu diesen Aufgaben sollte auch die Achtung des Pluralismus gehören.

Es sollte sinnvollerweise vorgesehen werden, dass die Regulierungsbehörden sich nicht darauf beschränken, im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften der Richtlinie die Behörden der übrigen Mitgliedstaaten bzw. die Kommission zu unterrichten, sondern es sollte ein System für die Konzertierung zwischen ihnen geschaffen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 3

(3) Die große Bedeutung der audiovisuellen Mediendienste für die Gesellschaften, die Demokratie und die Kultur rechtfertigt die Anwendung besonderer Vorschriften auf diese Dienste.

(3) Die große Bedeutung der audiovisuellen Mediendienste für die Gesellschaften, die Demokratie, **die Bildung** und die Kultur rechtfertigt die Anwendung besonderer Vorschriften auf diese Dienste, **damit insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte verankerten Grundrechte und -freiheiten gewahrt werden und der Schutz von Minderjährigen, schutzbedürftigen und behinderten Menschen gewährleistet wird.**

Änderungsantrag 2 Erwägung 5

(5) Europäische Unternehmen, die audiovisuelle Mediendienste erbringen, leiden derzeit unter mangelnder Rechtssicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der für neu aufkommende Abrufdienste geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

(5) Europäische Unternehmen, die audiovisuelle Mediendienste erbringen, leiden derzeit unter mangelnder Rechtssicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der für neu aufkommende Abrufdienste geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Deshalb ist es notwendig, zumindest bestimmte gemeinsame Grundvorschriften **auf alle audiovisuellen Mediendienste** anzuwenden, um einerseits Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und andererseits die Rechtsicherheit zu verbessern.

Deshalb ist es notwendig, **auf alle audiovisuellen Mediendienste** zumindest bestimmte gemeinsame Grundvorschriften anzuwenden, **die insbesondere ein ausreichendes Schutzniveau für Minderjährige und andere schutzbedürftige oder behinderte Menschen sowie für die Achtung der Grundrechte und -freiheiten gewährleisten sollen**, um einerseits Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und andererseits die Rechtsicherheit zu verbessern.

Änderungsantrag 3 Erwägung 9

(9) Diese Richtlinie verbessert die Wahrung der Grundrechte und **trägt den** in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 11, **anerkannten Grundrechten und Grundsätzen vollständig Rechnung. In dieser Hinsicht** werden die Mitgliedstaaten durch diese Richtlinie in keiner Weise in der Anwendung ihrer **Verfassungsvorschriften** über die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit in den Medien eingeschränkt.

(9) Diese Richtlinie verbessert die Wahrung der Grundrechte und **macht sich die** in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 11, **verankerten Grundsätze, Rechte und Freiheiten zu eigen. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich ermutigt, eine oder mehrere unabhängige Regulierungsbehörden einzurichten, falls dies nicht bereits geschehen ist. Diese Behörden sollten die Garanten der Wahrung der Grundrechte im Rahmen der Erbringung audiovisueller Mediendienste sein. Die Entscheidung, ob es zweckmäßiger ist, über eine einzige Regulierungsbehörde für alle audiovisuellen Mediendienste oder über mehrere Behörden für die verschiedenen Kategorien von Diensten (lineare bzw. nicht-lineare Dienste) zu verfügen, liegt bei den Mitgliedstaaten. Im Übrigen** werden die Mitgliedstaaten durch diese Richtlinie in keiner Weise in der Anwendung ihrer **Verfassungs- oder Verwaltungsvorschriften** über die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit in den Medien eingeschränkt.

Änderungsantrag 4
Erwägung 10

(10) *Aufgrund der Einführung einheitlicher Mindestbestimmungen in Artikel 3c bis 3h dürfen die Mitgliedstaaten in den durch diese Richtlinie harmonisierten Bereichen nicht mehr* aus Gründen des Jugendschutzes *und* der Bekämpfung der Aufstachelung zum Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Glauben oder Nationalität, *der Verletzung* der Menschenwürde *einzelner* Personen oder des Verbraucherschutzes gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom Herkunftslandprinzip abweichen.

(10) *Die Vorschriften der Artikel 3c bis 3i dieser Richtlinie stellen harmonisierte Regeln dar, die für die Mitgliedstaaten gelten. Diese können demnach insbesondere für die nicht-linearen Dienste unter keinem Vorwand* aus Gründen des Jugendschutzes, *der Wahrung* der Menschenwürde, der Bekämpfung *der Diskriminierungen und* der Aufstachelung zum Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Glauben, *sexueller Ausrichtung, ethnischer Herkunft* oder Nationalität, *des Schutzes von schutzbedürftigen oder behinderten Menschen* oder *auch* des Verbraucherschutzes gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom Herkunftslandprinzip abweichen.

Änderungsantrag 5
Erwägung 25

(25) *Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“¹ betont hat, gehört dazu auch „dass sorgfältig analysiert wird, welcher Regulierungsansatz angezeigt ist und insbesondere, ob Rechtsvorschriften für den jeweiligen Sektor oder die jeweilige Themenstellung vorzuziehen sind, oder ob Alternativen wie Ko-Regulierung oder Selbstregulierung in Erwägung gezogen werden sollten. Für Ko-Regulierung und Selbstregulierung sieht die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung² gemeinsame Definitionen, Kriterien und Verfahren vor.“ Wie die Erfahrung zeigt, können Mit- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten*

(25) *In der im Oktober 2003 zwischen der Kommission, dem Rat und dem Parlament getroffenen Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung wird empfohlen, auf die Koregulierung zurückzugreifen, insbesondere wenn die europäischen Rechtssetzungsbehörden die wesentlichen Ziele festlegen und es der Koregulierung oder gar Selbstregulierung überlassen, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die so festgelegten Ziele verwirklicht werden können. Unter Koregulierung ist der Mechanismus zu verstehen, durch den ein gemeinschaftlicher Rechtsakt die Verwirklichung der von der Rechtssetzungsbehörde festgelegten Ziele den in dem betreffenden Bereich anerkannten Parteien (Wirtschaftsakteuren, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen oder*

angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen.

Verbänden) überträgt. Dieser Mechanismus impliziert demnach eine klare Verteilung der Rollen im Regulierungsprozess zwischen dem Staat einerseits und den übrigen Akteuren andererseits. Die Selbstregulierung, bei der auf Initiative einzig und allein der Akteure und ohne staatliche Beteiligung Verhaltenskodizes, Filter-Software, Labels und andere Vorkehrungen entwickelt werden, kann die Wahrung der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Grundsätze, insbesondere der den Schutz der Grundrechte und -freiheiten betreffenden Grundsätze, allein nicht gewährleisten.

¹ KOM(2005) 97.

² ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

Begründung

Wie dies in der Interinstitutionellen Vereinbarung befürwortet wird, ist der Koregulierung große Bedeutung beizumessen; allerdings kann, wenn es um den Schutz der Grundrechte und der Minderjährigen geht, die Selbstregulierung keinen Vorrang haben.

Änderungsantrag 6 Erwägung 26

(26) Fernsehveranstalter können ausschließliche Übertragungsrechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, zu Unterhaltungszwecken erwerben. Gleichzeitig **muss** jedoch unbedingt der Pluralismus durch die Vielfalt der Nachrichten und Programme in der Europäischen Union gefördert und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 11, anerkannten Grundrechten und Grundsätzen Rechnung getragen werden.

(26) Fernsehveranstalter können ausschließliche Übertragungsrechte für Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, zu Unterhaltungszwecken erwerben. Gleichzeitig **müssen** jedoch unbedingt **der freie Zugang zur Information und** der Pluralismus durch die Vielfalt der Nachrichten und Programme in der Europäischen Union gefördert und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 11, anerkannten Grundrechten und Grundsätzen Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 7

Erwägung 28

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten *darin, welche* Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer *hat* und *welche* Auswirkungen *sie* auf die Gesellschaft *haben*. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste, *die nur den Grundvorschriften in Artikel 3c bis 3h unterliegen, weniger strenge* Vorschriften zu erlassen.

(28) Nicht-lineare Dienste unterscheiden sich von linearen Diensten *durch die* Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer und *ihre* Auswirkungen auf die Gesellschaft. Deshalb ist es gerechtfertigt, für nicht-lineare Dienste *flexiblere* Vorschriften zu erlassen. *Daher ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten alles unternehmen, damit die Erbringer nicht-linearer Dienste sich verpflichten, für die Achtung der Grundrechte und -freiheiten, insbesondere den Schutz von Minderjährigen, schutzbedürftigen oder behinderten Menschen, die Wahrung der Menschenwürde und die Nichtdiskriminierung, zu sorgen; diese Grundsätze stellen in der Tat die Werte der Union dar und sind in der Charta der Grundrechte der EU wie auch in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, an die sich die Mitgliedstaaten halten müssen, verankert.*

Änderungsantrag 8 Erwägung 30

(30) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind in dieser Richtlinie nur diejenigen Maßnahmen vorgesehen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes unerlässlich sind. Damit der Binnenmarkt wirklich zu einem Raum ohne Binnengrenzen für audiovisuelle Mediendienste wird, muss diese Richtlinie in den Bereichen, in denen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene geboten ist, ein hohes Schutzniveau für die dem Allgemeininteresse dienenden Ziele, insbesondere für den *Jugendschutz und den Schutz* der Menschenwürde, gewährleisten.

(30) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind in dieser Richtlinie nur diejenigen Maßnahmen vorgesehen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes *und zur Achtung der Rechte, Werte und Freiheiten, auf denen die Europäische Union aufgebaut wurde*, unerlässlich sind. Damit der Binnenmarkt wirklich zu einem Raum ohne Binnengrenzen für audiovisuelle Mediendienste wird, muss diese Richtlinie in den Bereichen, in denen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene geboten ist, ein hohes Schutzniveau für *die Grundrechte und -freiheiten und* die dem Allgemeininteresse dienenden Ziele, insbesondere für den *Schutz von Minderjährigen*,

schutzbedürftigen oder behinderten Menschen, der Menschenwürde, des Verbrauchers und der Gesundheit der Bevölkerung, gewährleisten.

Änderungsantrag 9
Erwägung 31

(31) Der Gesetzgeber, die Branche **und** die Eltern haben weiterhin Bedenken in Bezug auf schädliche Inhalte und Verhaltensweisen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste. Gerade im Zusammenhang mit neuen Plattformen und neuen Produkten wird hier mit neuen Problemen zu rechnen sein. Deshalb ist es notwendig, Vorschriften zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger sowie zur Wahrung der Menschenwürde in allen audiovisuellen Mediendiensten und in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zu erlassen.

(31) Der Gesetzgeber, die Branche, die Eltern **und die im Bereich des Schutzes der Jugend, der schutzbedürftigen oder behinderten Menschen tätigen Nichtregierungsorganisationen** haben weiterhin Bedenken in Bezug auf schädliche Inhalte und Verhaltensweisen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste. Gerade im Zusammenhang mit neuen Plattformen und neuen Produkten wird hier mit neuen Problemen zu rechnen sein. Deshalb ist es notwendig, Vorschriften zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger, **schutzbedürftiger oder behinderter Menschen** sowie zur Wahrung der Menschenwürde in allen audiovisuellen Mediendiensten und in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zu erlassen.

Änderungsantrag 10
Erwägung 32

(32) ***Etwaige Maßnahmen zum Jugendschutz und zur Wahrung der Menschenwürde müssen sorgfältig gegen das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundrecht auf Meinungsfreiheit abgewogen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist daher die Gewährleistung eines angemessenen Jugendschutzes insbesondere in Bezug auf nicht-lineare Dienste, aber kein generelles Verbot von nur für Erwachsene bestimmten Inhalten.***

(32) ***Das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verkündete Grundrecht auf Meinungsfreiheit gilt nur insoweit, als die Wahrung der Menschenwürde und der Jugendschutz gewährleistet sind. Es muss daher, auch für nicht-lineare Dienste, ein Gleichgewicht gefunden werden, wobei insbesondere der Jugendschutz gewährleistet wird, ohne aber nur für Erwachsene bestimmte Inhalte zu verbieten.***

Änderungsantrag 11
Erwägung 32 a (neu)

(32a) Durch Programme, in denen Szenen von verbaler, körperlicher oder sittlicher Gewalt oder Szenen, die gegen die Menschenwürde verstoßen oder zu Rassenhass oder anderen Formen der Diskriminierung aufrufen, vorkommen, kann das seelische Gleichgewicht von Minderjährigen, von schutzbedürftigen oder behinderten Menschen, insbesondere von geistig Behinderten, empfindlich gestört werden oder sie können dadurch psychisch oder psychologisch erschüttert werden. Da der Schutz aller dieser Menschen eins der Ziele der vorliegenden Richtlinie darstellt, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, die Erbringer audiovisueller Mediendienste an dieses Erfordernis zu erinnern und ihnen vorzuschreiben, dass vor der Verbreitung unmissverständlich auf den besonderen Charakter solcher Programme hingewiesen werden muss.

Begründung

Der Schutz von Minderjährigen, von schutzbedürftigen und behinderten Menschen muss eins der Hauptanliegen des Gesetzgebers sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene bleiben. Dieser Schutz muss auch den Anbietern audiovisueller Mediendienste am Herzen liegen; diese müssen die Nutzer ihrer Dienste vor den schädlichen Auswirkungen warnen, die von bestimmten Szenen oder Programmen für anfällige Menschen ausgehen können. Dies ist ein Bereich, der sich offensichtlich für die Selbstregulierung und Koregulierung eignet.

Änderungsantrag 12
Erwägung 36

(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die **Fernsehveranstalter** einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-einheimischer

(36) Bei der Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 4 der geänderten Richtlinie 89/552/EWG sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die **audiovisuellen Mediendienste** einen angemessenen Anteil europäischer Koproduktionen und nicht-

europäischer Werke berücksichtigen.

einheimischer europäischer Werke berücksichtigen.

Begründung

Im Bereich der Förderung der europäischen audiovisuellen Produktionen sollten für die Erbringer nicht-linearer Dienste die Verpflichtungen gelten, denen bei entsprechenden Inhalten schon jetzt die Erbringer linearer Dienste unterliegen.

Änderungsantrag 13
Erwägung 38 a (neu)

(38a) Das Recht auf Gegendarstellung ist ein im Online-Umfeld besonders geeignetes Rechtsmittel, da die Möglichkeit besteht, beanstandete Informationen sofort zu korrigieren. Die Gegendarstellung muss jedoch innerhalb einer angemessenen Frist nach Begründung des Verlangens erfolgen, und zwar zu einem Zeitpunkt und in einer Art und Weise, die angesichts des speziellen Programms, auf das sich das Verlangen bezieht, als geeignet erscheinen. Der Gegendarstellung muss insbesondere die gleiche Bedeutung wie der beanstandeten Information beigemessen werden, damit der gleiche Nutzerkreis mit den gleichen Auswirkungen erreicht wird.

Änderungsantrag 14
Erwägung 40

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. Damit die Ziele des allgemeinen Interesses angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen: Der Trennungsgrundsatz sollte auf Werbung und Teleshopping beschränkt, die Produktplatzierung sollte unter bestimmten

(40) Aufgrund der geschäftlichen und technologischen Entwicklung haben die Nutzer eine immer größere Auswahl, damit aber auch eine größere Verantwortung bei der Nutzung audiovisueller Mediendienste. Damit die Ziele des allgemeinen Interesses angemessen verwirklicht werden können, müssen etwaige Vorschriften eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf lineare audiovisuelle Mediendienste zulassen: Der Trennungsgrundsatz sollte auf Werbung und Teleshopping beschränkt, die Produktplatzierung sollte unter bestimmten

Voraussetzungen erlaubt und einige quantitative Beschränkungen sollten aufgehoben werden. Produktplatzierung, die den Charakter von Schleichwerbung hat, sollte jedoch verboten bleiben. Der Einsatz neuer Werbetechniken sollte durch den Trennungsgrundsatz nicht ausgeschlossen werden.

Voraussetzungen erlaubt **werden, vorausgesetzt, der Nutzer wird ganz klar davon informiert**, und einige quantitative Beschränkungen sollten aufgehoben werden. Produktplatzierung, die den Charakter von Schleichwerbung hat, sollte jedoch verboten bleiben. Der Einsatz neuer Werbetechniken sollte durch den Trennungsgrundsatz nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 15
Erwägung 45

(45) Schleichwerbung wird von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten. Das Verbot von Schleichwerbung gilt nicht für die rechtmäßige Produktplatzierung im Rahmen dieser Richtlinie.

(45) Schleichwerbung wird von dieser Richtlinie wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Verbraucher verboten. Das Verbot von Schleichwerbung gilt nicht für die rechtmäßige Produktplatzierung im Rahmen dieser Richtlinie, **sofern der Nutzer des Dienstes ganz klar davon informiert wird.**

Änderungsantrag 16
Erwägung 47

(47) Die Regulierungsbehörden sollten sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben unparteilich und transparent wahrnehmen und zur Medienvielfalt beitragen können. Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission müssen eng zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen.

(47) Die Regulierungsbehörden, **deren Existenz und Rolle sich in einer Welt von immer komplexeren audiovisuellen Mediendiensten als unerlässlich erweisen**, sollten sowohl von nationalen Regierungen als auch von Anbietern audiovisueller Mediendienste unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben unparteilich und transparent wahrnehmen und zur **Achtung der Meinungsfreiheit und des Pluralismus** beitragen können. **Ferner sollten diese Instanzen für den Schutz der Menschenwürde, der Minderjährigen, der schutzbedürftigen Menschen und der Behinderten, die Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung und genereller für die Förderung der Grundfreiheiten und -rechte sorgen.** Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission müssen eng zusammenarbeiten, um die

ordnungsgemäße Anwendung dieser
Richtlinie sicherzustellen.

Änderungsantrag 17
Erwägung 48 (neu)

(48) Das Recht von Menschen mit Behinderung und von älteren Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben, wie es in den Artikeln 25 und 26 der Menschenrechtecharta bekräftigt wird, ist untrennbar von den Bestimmungen betreffend die Zugänglichkeit zu den audiovisuellen Mediendiensten. Die Zugänglichkeit zu den audiovisuellen Mediendiensten umfasst unter anderem die Gebärdensprache, die Untertitelung, die Audiobeschreibung, die Audio-Untertitelung und leicht verständliche Menüs.

Begründung

Gemäß der Verpflichtung der Kommission, die Behinderung in all ihren Politiken zu berücksichtigen, kommt es darauf an, ausdrücklich auf die Artikel der Grundrechtecharta hinzuweisen, die ältere Menschen und Behinderte betreffen. Ferner präzisiert die vorgeschlagene Liste, die nicht erschöpfend ist, die wichtigsten Beispiele von Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten treffen können, um das in der Grundrechtecharta gesetzte Ziel zu erreichen. Es ermöglicht somit, die Durchführung des Ziels zu fördern und dabei gleichzeitig die notwendige Flexibilität beizubehalten, die mit dieser Durchführung verbunden ist.

Änderungsantrag 18
Artikel 1 Buchstabe e

(e) ‚nicht-linearer Dienst‘: ein audiovisueller Mediendienst, bei dem der Nutzer aufgrund eines vom Mediendiensteanbieter ausgewählten Inhaltsangebots den Zeitpunkt festlegt, zu dem ein **bestimmtes Programm** übertragen wird.

(e) ‚nicht-linearer Dienst‘: ein audiovisueller Mediendienst, bei dem der Nutzer aufgrund eines vom Mediendiensteanbieter ausgewählten Inhaltsangebots den Zeitpunkt festlegt, zu dem ein **bestimmter Inhalt** übertragen wird.

Begründung

Der Begriff „Programm“ verweist vielmehr auf die Fernsehinhalte. Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, diesen Begriff durch das Wort „Inhalt“ zu ersetzen.

Änderungsantrag 19
Artikel 3b Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, unter gerechten, vernünftigen und nicht diskriminierenden Bedingungen nicht verwehrt wird.

1. ***Aufgrund des Grundsatzes des freien Zugangs zu Informationen, der insbesondere in Artikel 11 der Grundrechtecharta enthalten ist***, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter übertragen werden, zum Zwecke der Kurzberichterstattung Fernsehveranstaltern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind ***und Vermittlern, wenn sie im Auftrag von Fernsehveranstaltern tätig sind***, unter gerechten, vernünftigen und nicht diskriminierenden Bedingungen nicht verwehrt wird.

Begründung

Es muss auf eine Inkonsequenz zwischen Änderungsantrag 27 und Artikel 3c betreffend das Recht der Vermittler, wie den Presseagenturen, Zugang zum Signal zu erlangen, hingewiesen werden. Um keine Verwirrung zu stiften, ist es erforderlich, in dem Artikel darauf hinzuweisen, dass die Vermittler, wenn sie im Auftrag von Fernsehveranstaltern handeln, Recht auf Zugang zum Signal haben.

Änderungsantrag 20
Artikel 3c Buchstabe a a (neu)

(aa) seine Gesellschaftsform,

Änderungsantrag 21
Artikel 3c Buchstabe a b (neu)

(ab) sein Kapital,

Änderungsantrag 22
Artikel 3 c Buchstabe a c (neu)

(ac) den Namen seines gesetzlichen Vertreters,

Änderungsantrag 23
Artikel 3 c Buchstabe a d (neu)

(ad) den Namen des für den Inhalt verantwortlichen Verfassers, wenn er sich vom gesetzlichen Vertreter unterscheidet,

Änderungsantrag 24
Artikel 3 c Unterabsatz 1 (neu)

Um die Informationen von Absatz 1 zugänglicher zu machen, werden die Mitgliedstaaten dazu ermuntert, öffentliche nationale Register von audiovisuellen Mediendiensten aufzustellen, bei denen sich jeder Anbieter dieser Dienste, dessen Niederlassungsort sich auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindet, registrieren lassen muss, wenn er die oben erwähnten obligatorischen Informationen übermittelt.

Änderungsantrag 25
Artikel 3 d

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die **die Würde und Achtung der menschlichen Person**, die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen, **von schutzbedürftigen oder behinderten Menschen** ernsthaft beeinträchtigen könnte.

Änderungsantrag 26
Artikel 3 d Unterabsatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten den Nutzern leistungsfähige Filtersysteme zur Verfügung stellen und sie über deren Existenz informieren.

Änderungsantrag 27
Artikel 3 d Unterabsatz 1 b (neu)

Die Kommission und die Mitgliedstaaten ermuntern die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten, die Regulierungsbehörden und alle betroffenen Parteien weiter über die technische und juristische Durchführbarkeit der Entwicklung einer harmonisierten Kennzeichnung der Inhalte nachzudenken und dabei eine bessere Filterung und Klassifizierung an der Quelle zu fördern, ganz gleich welche Plattform benutzt wird, um einen besseren Minderjährigenschutz zu ermöglichen.

Änderungsantrag 28
Artikel 3 e

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln ***und dass sie nicht die Würde und Achtung der menschlichen Person beeinträchtigen.***

Änderungsantrag 29
Artikel 3 f Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 fördern. ***Was die nicht-linearen Dienste anbelangt, so kann diese Förderung insbesondere gemäß folgenden Modalitäten erfolgen: Mindestinvestitionen in europäische Produktionen im Verhältnis zum Umsatz, Mindestanteil von europäischen Produktionen innerhalb der Video-Bestellkataloge und attraktive Darstellung der europäischen Produktionen in den elektronischen Programmführern.***

Begründung

Die vorgeschlagene Hinzufügung präzisiert die wichtigsten Beispiele von Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten treffen können, um das für die erste Phase gesteckte Ziel zu erreichen. Sie ermöglicht somit, die Verwirklichung des Ziels zu fördern und dabei gleichzeitig die notwendige Flexibilität beizubehalten, die mit dieser Verwirklichung verbunden ist (Erwähnung „wenn dies durchführbar ist, und mit angemessenen Mitteln“; nicht erschöpfender und nicht zwingender Charakter des Maßnahmenkatalogs).

Änderungsantrag 30 Artikel 3 f Absatz 4

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung von Absatz 1 Bericht und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung Rechnung.

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen ***und einer unabhängigen Studie*** erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ***alle zwei Jahre*** über die Anwendung von Absatz 1 Bericht und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung ***und dem Ziel der kulturellen Vielfalt*** Rechnung.

Änderungsantrag 31 Artikel 3 f Absatz 4 a (neu)

4a. Der Rat überprüft spätestens am Ende des fünften Jahres nach Erlass dieser

Richtlinie anhand eines Berichts der Kommission, der gegebenenfalls Änderungsvorschläge enthält, die Durchführung des vorliegenden Artikels und trägt dabei der Markt- und Technologieentwicklung und dem Ziel der kulturellen Vielfalt sowie einer unabhängigen Studie über die Auswirkung der Maßnahmen betreffend Absatz 1 Rechnung.

Begründung

Es kommt darauf an, für die effektive Durchführung dieses Artikels zu sorgen und zu diesem Zweck ein System zur Überprüfung dieses Artikels einzuführen, die sich an der derzeit geltenden Regelung für die Fernsehdienste orientiert, wie er in den Artikeln 4 Absatz 4 und 25a der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen definiert wird.

Änderungsantrag 32
Artikel 3 g Buchstabe c Ziffer i

(i) Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten;

(i) Diskriminierungen nach Rasse, ***ethnischer Herkunft***, Geschlecht, ***sexueller Ausrichtung***, ***Alter***, ***Behinderung***, ***Religion***, ***Weltanschauung*** oder Nationalität enthalten;

Änderungsantrag 33
Artikel 3 g Buchstabe c Ziffer i a (neu)

(ia) die Würde und Achtung der menschlichen Person beeinträchtigen;

Änderungsantrag 34
Artikel 3 g Buchstabe c Ziffer iii

(iii) Verhaltensweisen fördern, ***die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;***

(iii) ***strafbare oder kriminelle*** Verhaltensweisen fördern;

Änderungsantrag 35
Artikel 3 g Buchstabe c Ziffer iv

(iv) Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.

(iv) Verhaltensweisen fördern, die **die Gesundheit oder** den Schutz der Umwelt gefährden.

Änderungsantrag 36
Artikel 3 g Buchstabe f

(f) Audiovisuelle Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Deswegen soll sie keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(f) Audiovisuelle Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen **oder versuchen, ihre Sensibilität sowie die von schutzbedürftigen oder behinderten Menschen auszunutzen.** Deswegen soll sie keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen, **es sei denn, dies ist aus Gründen der Lehre oder Ausbildung gerechtfertigt.**

Änderungsantrag 37
Artikel 3 h Absatz 2

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. Ferner dürfen **audiovisuelle Mediendienste** keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

2. Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. Ferner dürfen **sie** keine Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Vertrieb von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

Änderungsantrag 38
Artikel 3 h Absatz 4

4. Nachrichtensendungen **und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen** dürfen weder gesponsert werden noch Produktplatzierung enthalten. Audiovisuelle Mediendienste für Kinder und Dokumentarfilme dürfen keine Produktplatzierung enthalten.“

4. Nachrichtensendungen dürfen weder gesponsert werden noch Produktplatzierung enthalten. Audiovisuelle Mediendienste **oder Programme** für Kinder und Dokumentarfilme dürfen keine Produktplatzierung enthalten.“

Änderungsantrag 39
Artikel 3 i (neu)

Artikel 3i

1. Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete, sowohl allgemeine als auch spezifische Maßnahmen, dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden audiovisuellen Mediendienste schrittweise und uneingeschränkt für Behinderte zugänglich werden.

2. Spätestens am Ende des fünften Jahres nach Erlass dieser Richtlinie unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen nationalen Bericht über die Anwendung dieses Artikels. Dieser Bericht umfasst insbesondere statistische Angaben über die erzielten Fortschritte, um das Ziel der Zugänglichkeit zu erreichen, wie in Absatz 1 beschrieben, die Gründe für jeden Misserfolg und die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen, um dem abzuhelpfen.

Begründung

Es ist notwendig, einen neuen Artikel hinzuzufügen, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Behinderten den Zugang zu den audiovisuellen Mediendiensten zu gewährleisten und regelmäßig einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, um die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu erreichen.

Änderungsantrag 40
Artikel 3 j (neu)

Artikel 3j

1. Unbeschadet der übrigen von den Mitgliedstaaten erlassenen zivilverwaltungs- oder strafrechtlichen Bestimmungen muss jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen – insbesondere Ehre und Ansehen – aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Programm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen beanspruchen können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die effektive Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen nicht durch Auferlegung unangemessener Bedingungen behindert wird. Die Gegendarstellung wird in einer angemessenen Frist nach Begründung des Antrags zu einem Zeitpunkt in einer Weise übermittelt, die aufgrund des Programms, auf das sich der Antrag bezieht, angemessen sind.

2. Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen gelten in Bezug auf alle Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterworfen sind.

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Ausgestaltung dieses Rechts oder dieser Maßnahmen und legen das Verfahren zu deren Wahrnehmung fest. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Frist für die Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen ausreicht und dass die Vorschriften so festgelegt werden, dass dieses Recht oder diese Maßnahmen von den natürlichen oder juristischen Personen, deren Wohnsitz oder Niederlassung sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, in angemessener Weise wahrgenommen werden können.

4. Der Antrag auf Gegendarstellung oder

gleichwertige Maßnahmen kann abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für eine solche Gegendarstellung nicht vorliegen, die Gegendarstellung eine strafbare Handlung beinhaltet, ihre Sendung den Anbieter des audiovisuellen Mediendienstes zivilrechtlich haftbar machen würde oder wenn sie gegen die guten Sitten verstößt.

5. Bei Streitigkeiten über die Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertiger Maßnahmen ist eine gerichtliche Nachprüfung zu ermöglichen.

6. Das Recht auf Gegendarstellung gilt unbeschadet anderer Rechtsmittel, die denjenigen Personen zur Verfügung stehen, deren Recht auf Würde, Ehre, guten Ruf oder das Privatleben von den Medien nicht respektiert wurde.

Begründung

Das Recht auf Gegendarstellung muss für alle audiovisuellen Mediendienste und nicht nur für die linearen Dienste gelten.

Änderungsantrag 41 Artikel 23

Artikel 23

entfällt

1. Unbeschadet der übrigen von den Mitgliedstaaten erlassenen zivilverwaltungs- oder strafrechtlichen Bestimmungen muss jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen - insbesondere Ehre und Ansehen - aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen beanspruchen können.

2. Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen gelten in Bezug

auf alle Fernsehveranstalter, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterworfen sind.

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Ausgestaltung dieses Rechts oder dieser Maßnahmen und legen das Verfahren zu deren Wahrnehmung fest. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Frist für die Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen ausreicht und dass die Vorschriften so festgelegt werden, dass dieses Recht oder diese Maßnahmen von den natürlichen oder juristischen Personen, deren Wohnsitz oder Niederlassung sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, in angemessener Weise wahrgenommen werden können.

4. Der Antrag auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen kann abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für eine solche Gegendarstellung nicht vorliegen, die Gegendarstellung eine strafbare Handlung beinhaltet, ihre Sendung den Fernsehveranstalter zivilrechtlich haftbar machen würde oder wenn sie gegen die guten Sitten verstößt.

5. Bei Streitigkeiten über die Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen ist eine gerichtliche Nachprüfung zu ermöglichen.

Begründung

Das Recht auf Gegendarstellung muss für alle audiovisuellen Mediendienste und nicht nur für die linearen Dienste gelten.

Änderungsantrag 42
Artikel 23 b Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten *gewährleisten die* Unabhängigkeit *der nationalen*

1. Die Mitgliedstaaten *sorgen für die* **Einsetzung von** Regulierungsbehörden,

Regulierungsbehörden und sorgen dafür, **dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausüben.**

deren Unabhängigkeit sie gegenüber politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Kreisen, deren Unparteilichkeit sowie Transparenz bei der Funktionsweise und beim Entscheidungsprozess sie gewährleisten.

Änderungsantrag 43
Artikel 23 b Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten können diesen Regulierungsbehörden den Auftrag erteilen, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch die Anbieter audiovisueller Medien zu sorgen, insbesondere diejenigen, die sich auf die freie Meinungsäußerung, die Medienvielfalt, die Menschenwürde, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, den Schutz der Minderjährigen und schutzbedürftigen oder behinderten Menschen beziehen.

Änderungsantrag 44
Artikel 23 c Absatz 2

2. Die **nationalen** Regulierungsbehörden übermitteln sich gegenseitig und der Kommission alle Informationen, die für die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie notwendig sind.“

2. Die Regulierungsbehörden übermitteln sich gegenseitig und der Kommission alle Informationen, die für die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie notwendig sind, **und im Falle eines schweren Verstoßes gegen die Bestimmungen der Richtlinie stimmen sie sich ab, um die zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen.**“